


## Hinweis:

Gravierende Änderungen in den Tarifbestimmungen gegenüber dem Stand 01.08.15 sind im Text grau hinterlegt und mit einem  am Seitenrand kenntlich gemacht worden!



## Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Tarifsysteem
3. Tickets
4. Einzelbestimmungen
5. Unentgeltliche Beförderung
6. Beförderungsentgelt für Tiere, Sachen und Fahrräder
7. Erhöhtes Beförderungsentgelt
8. Anerkennung von Schienenfahrausweisen der DB AG
9. Übergangsregelungen
10. Verzeichnis der Linien und Linienabschnitte auf denen außerhalb der Kooperationsräume der Ruhr-Lippe-Tarif angewendet wird
11. Verzeichnis der Linien und Linienabschnitte, auf denen außerhalb von NRW PauschalpreisTickets des NRW-Tarifs im ÖSPV anerkannt werden.

Anhang 1.0	Preisstufe Kreis
Anhang 1.1	Preiszonenepläne pro Stadt/Gemeinde
Anhang 1.2	Preisstufenübersicht pro Stadt/Gemeinde
Anlage 1:	Tafel für sonstige Entgelte
Anlage 2:	Abonnementbedingungen zum JobTicket/ JobTicket-Probe-Abo
Anlage 2a:	Abonnementbedingungen zum GroßkundenAbo
Anlage 3:	Anerkennung von Schienenfahrausweisen der DB AG
Anlage 4:	Abonnementbedingungen für ZeitTickets
Anlage 5:	Bezugsbedingungen für SchulwegMonatsTickets
Anlage 6:	NRW Pauschalpreistickets/tarifliche Kooperationen
Anlage 7:	Fahrpreistafel Ruhr-Lippe-Tarif
Anlage 8:	AST-Verkehr in den Kreisen Soest, Unna, Hochsauerlandkreis und Märk. Kreis
Anlage 9:	Nacht-AST-Verkehr Stadt Hamm
Anlage 10:	Tarifliche Besonderheiten

- Anlage 11: Übergangsregelungen Ruhr-Lippe-Tarif/  
VRR
- Anlage 12: Übergangsregelungen Ruhr-Lippe-Tarif/  
„Hochstift-Tarif“
- Anlage 13: Übergangsregelungen Ruhr-Lippe-Tarif/  
VGWS
- Anlage 14: Übergangsregelungen Ruhr-Lippe-Tarif/  
NVV
- Anlage 15: Übergangsregelungen Münsterland-Tarif  
und Ruhr-Lippe-Tarif/ „der Sechser“
- Anlage 16: Übergangsregelungen MK  
(Ruhr-Lippe-Tarif) / VRS

## 1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Beförderung von Gegenständen und Tieren auf den Linien der folgenden Verkehrsunternehmen.

ABELLIO Rail NRW GmbH

Busverkehr Ruhr-Sieg GmbH

Busverkehr Rheinland GmbH

DB Regio AG, Region NRW (Schienenverkehr)

eurobahn, KEOLIS Deutschland GmbH Co KG

Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH

National Express Holding GmbH

Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH

Verkehrsbetrieb Hamm GmbH

Verkehrsgesellschaft Breitenbach mbH & Co. KG

Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH

soweit die Linien bzw. Linienabschnitte dem Tarifraum Ruhr-Lippe zugeordnet wurden;

Sie gelten auf den Linien der Eisenbahnverkehrsunternehmen in allen Nahverkehrszügen; Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

Der Ruhr-Lippe-Tarif gilt grundsätzlich nicht für BürgerBus-Linien, es sei denn, dass eine Anerkennung in den Tarifbestimmungen der BürgerBus-Verkehre ausgewiesen ist.

## 2. Tarifsystem

### 2.1 Räumliche Gliederung

Das Verkehrsgebiet für den Ruhr-Lippe-Tarif im Kooperationsraum 4 ist für die Fahrpreisbildung eingeteilt in:

#### a) Kurzstrecke

Stadt Hamm/Kreis Unna: Von der Einstiegshaltestelle bis zu 4 weiteren Haltestellen einer Buslinie.

Städte Iserlohn und Lüdenscheid: Von der Einstiegshaltestelle bis zu 3 weiteren Haltestellen einer Fahrt.

#### b) Preiszonen

Die Preiszonen dienen der Fahrpreisbildung im Nahbereich.

Jede Preiszone wird durch einen Namen und eine 4-stellige Zahl definiert. Die drei ersten Ziffern entsprechen der Nummer der Stadt/Gemeinde, zu der die Preiszone gehört, die vierte Ziffer bestimmt die Preiszone innerhalb der Stadt/Gemeinde.

Zur Vermeidung von Härten bei der Fahrpreisbildung im Nahbereich können sich Preiszonen mit der Wirkung überlappen, dass die jeweils niedrigere Preisstufe gilt.

#### c) Stadt/Gemeinde

**Städte/Gemeinden** werden zur Fahrpreisbildung im darüber hinausgehenden Bereich herangezogen. Sie sind in der Regel mit den Gebieten der politischen Gemeinden identisch. Die Einteilung des Verkehrsgebietes für den Ruhr-Lippe-Tarif ergibt sich aus den Tarifbereichen gem. 2.2; die Unterteilung der Städte/Gemeinden in Preiszonen ist aus **Anhang 1.1** zu ersehen.

Jede Stadt/Gemeinde wird durch ihren Namen und eine 3-stellige Zahl bezeichnet. Als Ordnungsziffer haben alle Städte/Gemeinden als vierte und letzte Ziffer die 0.

## d) Kreis

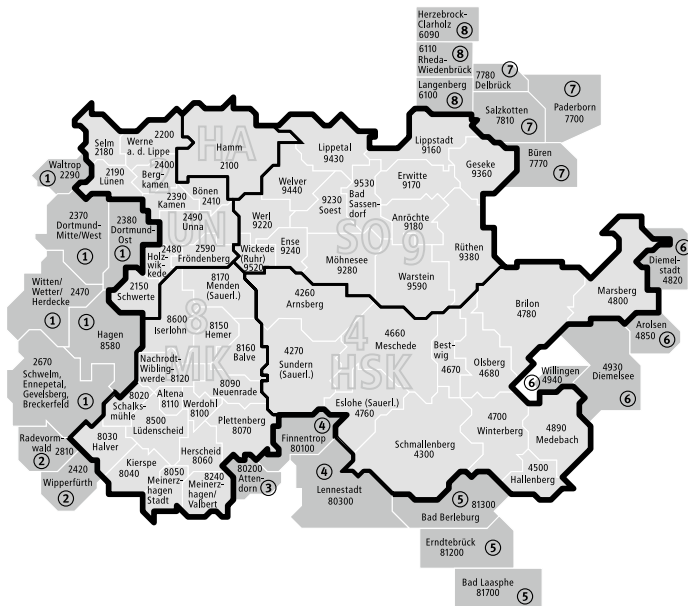
Tickets der Preisstufe Kreis gelten innerhalb der politischen Kreisgrenzen entsprechend Anhang 1.0 der Tarifbestimmungen; herein einbezogen sind alle Städte/Gemeinden des jeweiligen Kreises bis einschließlich der Grenz- und Überlappungshaltestellen (tarifliche Grenzen) zu anderen Städten und Gemeinden von angrenzenden Kreisen. Die tariflichen Grenzen ergeben sich aus der Darstellung der Preiszonen entsprechend Anhang 1.0/1.1 der Tarifbestimmungen.

## 2.2 Tarifbereiche

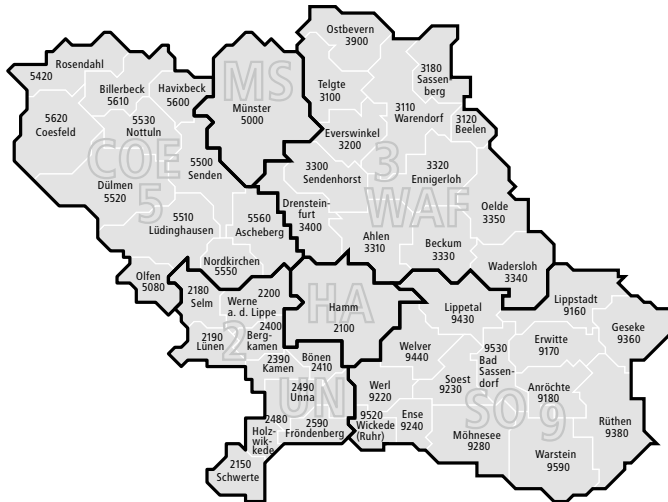
### 2.2.1 Netz Ruhr-Lippe, Netz-Übergang Ruhr-Lippe/Münsterland

Der Tarifbereich für den Ruhr-Lippe-Tarif ist in zwei Netze unterteilt:

#### a) Netz Ruhr-Lippe – Stadt Hamm, Kreise Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Unna und Soest



## b) Netz-Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe – Städte Hamm und Münster, Kreise Unna, Soest, Coesfeld und Warendorf



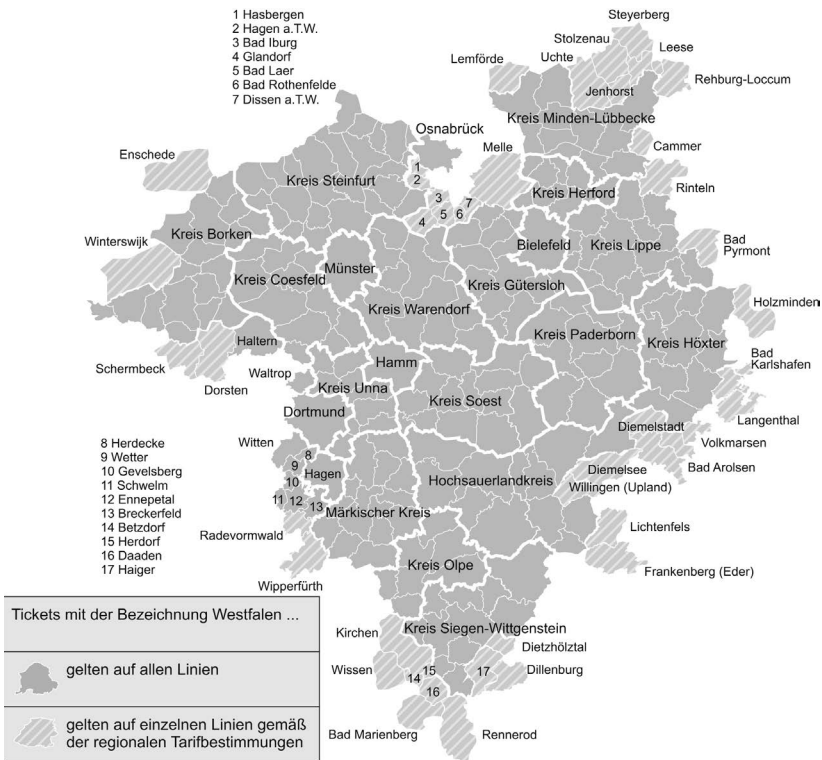
### 2.2.2 Netz Westfalen

Das Netz Westfalen beinhaltet die Tarifräume:

- Der Sechser
- Hochstift-Tarif
- Ruhr-Lippe-Tarif
- Münsterland-Tarif
- Verkehrsgemeinschaft Westfalen

incl. der in den jeweiligen Tarifbestimmungen enthaltenen Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrsverbänden/Verkehrsgemeinschaften.





## Die in den Tarifräumen:

- Der Sechser
- Hochstift-Tarif
- Ruhr-Lippe-Tarif
- Münsterland-Tarif
- Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd



ausgegebenen FunTickets/FunAbos, JobTickets/FirmenAbos bzw. 1. Klasse JobTickets Aufpreis mit dem Zusatz Westfalen werden im Tarifraum des Ruhr-Lippe-Tarifes entsprechend den Tarifbestimmungen für den Ruhr-Lippe Tarif anerkannt. Die im Rahmen des Ruhr-Lippe-Tarifes ausgegebenen FunTickets/FunAbos, JobTickets/FirmenAbos bzw. 1. Klasse JobTickets Aufpreis mit dem Zusatz Westfalen werden neben der Gültigkeit im Tarifraum des Ruhr-Lippe-Tarifes zusätzlich in den vorgenannten Tarifräumen entsprechend der jeweiligen Tarifbestimmungen anerkannt.

## 2.3 Fahrpreise

Es gelten die in den jeweiligen Fahrpreistafeln (Anlage 7) dargestellten Preisstufen und Fahrpreise in der jeweils gültigen Fassung.

## 2.4 Fahrpreisermittlung

### 2.4.1 Fahrpreisermittlung innerhalb einer Stadt/Gemeinde

#### **Preisstufe K: Kurzstrecke in der Stadt Hamm/Kreis Unna:**

Der Kurzstreckenpreis der Preisstufe K gilt für Fahrten von der Einstiegshaltestelle bis zu 4 weiteren Haltestellen einer Buslinie. Umstieg, Rund- oder Rückfahrten sind hierbei nicht zugelassen.

Tickets der Kurzstrecke werden nur als Einzel-/KinderTicket (Verkauf nur im Bus) und als Kurzstrecken-MonatsTicket für Grundschüler in der Stadt Hamm (nur im Vorverkauf) ausgegeben.

Der Kurzstreckenpreis gilt innerhalb der Stadt Hamm nicht für SchnellBus-Fahrten, sowie im Schienenverkehr.

#### **Kurzstrecke in den Städten Iserlohn und Lüdenschied:**

Der Kurzstreckenpreis entsprechend der Anlage 10 der Tarifbestimmungen gilt von der Einstiegshaltestelle bis zu 3 weiteren Haltestellen einer Fahrt.

Tickets der Kurzstrecke werden nur im Bus zum sofortigen Fahrtantritt verkauft.

#### **Kurzstrecke im Kreis Unna:**

Der Kurzstreckenpreis der Preisstufe K gilt für Fahrten innerhalb des Kreises Unna von der Einstiegshaltestelle bis zu 4 weiteren planmäßigen Haltestellen einer Buslinie. Umstieg, Rund- oder Rückfahrten sind hierbei nicht zugelassen. Bei SchnellBus-Buslinien werden Haltestellen am Fahrweg, die planmäßig nicht bedient werden mitgezählt. Ausschlaggebend sind die Zählhaltestellen im Linienband. Tickets der Kurzstrecke werden nur als Einzel-/KinderTicket (Verkauf nur im Bus) ausgegeben.

Der Kurzstreckenpreis gilt nicht im Schienenverkehr sowie auf den Linien 106-112, 126, 128, 146, 154, 179, 186, 187, 188 sowie 191-209.

**Preisstufe 0:** Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Hamm gilt die Preisstufe 0

**Preisstufe 1:** Für Fahrten innerhalb einer Preiszone. Dies gilt in den Städten/Gemeinden des Kreises Unna nicht für BarTickets, TagesTickets und ZeitTickets. Ebenso wird die Preisstufe 1 in den Städten Soest und Arnsberg bei ZeitTickets nicht angewandt. In den Städten Iserlohn und Lüdenscheid kommt die Preisstufe 1 für ZeitTickets nicht zur Anwendung; hier erfolgt eine Tarifierung entsprechend der Anlage 10 der Tarifbestimmungen.

**Preisstufen 2, 3:** Für jede Stadt/Gemeinde ist im Anhang 1.1 die Höchstpreisstufe festgelegt. Dies gilt in den Städten/Gemeinden des Kreises Unna nicht für BarTickets, TagesTickets und ZeitTickets. Ebenso wird die Preisstufe 2 in der Stadt Soest sowie PS 2/3 in der Stadt Arnsberg bei ZeitTickets nicht angewandt.

Bis zur Höchstpreisstufe innerhalb einer Stadt/Gemeinde gilt:

Die Preisstufe entspricht der Anzahl der zu durchfahrenden Preiszonen.

Wenn zum Erreichen von Preiszonen einer Stadt/Gemeinde das Durchfahren von Preiszonen einer benachbarten Stadt/Gemeinde (mit gleicher Preisstufe) erforderlich ist, so gelten die Tickets auch zum notwendigen Durchfahren dieser Preiszonen.

## 2.4.2 Preisermittlung zwischen Städten/Gemeinden

**Grundsatz:** Die in den „Preisstufen in die Region“ (Anhang 1.2) festgelegten Preisstufen für die Verbindung zwischen zwei Städten/Gemeinden sind fahrwegbezogen („Fahrweg über“). Bei einer Festlegung von mehreren Preisstufen zu einer Stadt/Gemeinde berechtigt die höhere Preisstufe auch zur Nutzung der Fahrwege der zu dieser Stadt/Gemeinde festgelegten niedrigeren Preisstufe/n. Bei einer Mehrfachtarifierung für Fahrten in einer Verbindung mit Start- und Zielort innerhalb des Märkischen Kreises

hat nur die in Anhang 1.2 gesondert gekennzeichnete Preisstufe Gültigkeit im Netz MK.

**Preisstufe 2:** gültig zwischen zwei benachbarten Preiszonen zweier Städte/Gemeinden. Darüber hinaus ist diese Regelung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig (entsprechend den „Preisstufen in die Region“). Die Preisstufe 2 gilt in den Städten/Gemeinden des Kreises Unna nicht für BarTickets, TagesTickets und ZeitTickets.

**Preisstufe 3-8:** In den „Preisstufen in die Region“ (Anhang 1.2) ist bis Preisstufe 5 die Preisstufe für die Fahrt zu anderen Städten/Gemeinden bzw. Preiszonen anderer Städte/Gemeinden festgelegt. Städte/Gemeinden bzw. Preiszonen, die durchfahren werden dürfen, sind in den „Preisstufen in die Region“ fest als „Fahrweg über“ definiert. Ab der Preisstufe 6 sind in den „Preisstufen in die Region“ bestimmte Korridore als Fahrweg freigegeben; hierbei sind im „Fahrweg über“ nur markante Städte/Gemeinden aufgenommen.

**Preisstufe 4 im Märkischen Kreis:** gültig im Netz Märkischer Kreis (...). Bei der Ausgabe von ZeitTickets der Preisstufe 4/Netz Märkischer Kreis entfällt die Berechnung nach Preisstufen für Fahrten innerhalb des Netzes Märkischer Kreis.



**Preisstufe 4 im Kreis Unna:** 9 Uhr TagesTickets 1 Person, 9 Uhr TagesTickets 5 Personen, TagesTickets 1 Person und TagesTickets 5 Personen der Preisstufe 4 gelten für Fahrten im Kreis Unna entsprechend Anhang 1.0.

**Preisstufe 8:** gültig im Netz-Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe.

**Preisstufe 9:** gültig im Netz Ruhr-Lippe.

**Preisstufe A:** Bei der Ausgabe von BarTickets, TagesTickets und ZeitTickets der Preisstufen A (Umwelt) für den Kreis Unna mit Gültigkeit für eine Stadt/Gemeinde entfällt die Berechnung nach Preisstufen. Diese Regelung gilt auch für die Ausgabe von stadtbezogenen ZeitTickets der Preisstufe A (Umwelt) in ausgewählten Städten gem. Preistafel.

**Preisstufe B:** Bei der Ausgabe von ZeitTickets der Preisstufen B (Umwelt) für den Kreis Unna mit Gültigkeit für den Gesamtkreis Unna entfällt die Berechnung nach Preisstufen.

## 2.4.3 Anschlussregelung

Will ein Fahrgast über den räumlichen Geltungsbereich seines ursprünglichen Tickets hinausfahren, so hat er ein für die Weiterfahrt gültiges EinzelTicket, KinderTicket, TagesTicket oder einen Abschnitt eines 4erTickets/10erTicket (UN) oder 4er KinderTickets bereits innerhalb des Geltungsbereiches seines Tickets zu lösen bzw. zu entwerten. Die Berechnung der Preisstufe sowie die zeitliche Gültigkeit für das AnschlussTicket erfolgt ab der letzten Haltestelle, die innerhalb des Geltungsbereiches seines ursprünglichen Tickets liegt bis zur gewünschten Ausstiegshaltestelle.

Besitzt ein Fahrgast eine VRR-Fahrkarte, die auf Grund entsprechender Übergangsregelungen bis in eine Stadt/Gemeinde des Ruhr-Lippe-Tarifs gilt, kann als AnschlussTicket für eine Verbindung im Netz Ruhr-Lippe ein EinzelTicket, KinderTicket, 4erTicket/10erTicket (UN), 4er KinderTicket oder ein TagesTicket des Ruhr-Lippe-Tarifs im VRR-Raum entwertet werden. Hierbei ist der Tag der Entwertung maßgeblich. Die zeitliche Gültigkeit gem. 4.1.5 des entwerteten Tickets erfolgt ab den Städten/Gemeinden Lünen, Bergkamen, Kamen, Unna, Holzwickede und Schwerte. Dies gilt auch für Verbindungen in das Netz-Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe.

Zwei Netz(Zeit-)Tickets der Höchstpreisstufe 8 (Netz Münsterland) und Höchstpreisstufe 9 (Netz Ruhr-Lippe) ermöglichen die umfassende Nutzung aller Fahrmöglichkeiten, auch übergreifend. Entsprechendes gilt auch für Kombinationen von einem Netz Münsterland-/ Netz Ruhr-Lippe-ZeitTicket mit einem Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe-ZeitTickets.

Im Rahmen des NRW-Tarifs werden AnschlussTickets zu ZeitTickets des Ruhr-Lippe-Tarifs gem. 4.1.1.4 der Tarifbestimmungen zum NRW-Tarif ausgegeben.

## 2.4.4 AnschlussTicket / 4er AnschlussTicket

Mit ZeitTickets entsprechend 3.2 und 3.3 (ausgenommen SemesterTickets)

- a) können bei Fahrten über bzw. in den räumlichen Geltungsbereich des vorhandenen ZeitTickets AnschlussTickets von/bis der/zur letzten Haltestelle, die innerhalb des Geltungsbereiches des ZeitTickets liegt, gelöst bzw. entwertet werden. Die Entwertung des Tickets kann bereits am Startort erfolgen. Im Übrigen gelten die Bedingungen entsprechend 2.4.3.
- b) können bei Fahrten entsprechend a) auch im Rahmen der Mitnahmeregelung nach Nr. 4.2.3.4 der Tarifbestimmungen Personen mitgenommen werden, die ebenfalls pro Person und pro Fahrt ein AnschlussTicket zu lösen bzw. zu entwerten haben. Die Mitnahmeregelung gilt für Tickets entsprechend 4.2.2 und 4.3.3 Für die Mitnahme von Fahrrädern sind FahrradTagesTickets zu lösen.

Als AnschlussTickets werden gesonderte Tickets entsprechend der Fahrpreistafel für den Ruhr-Lippe- / Münsterland-Tarif preisstufenbezogen ausgegeben. Das Ticket gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit dem ZeitTicket zu dem es gelöst wurde. Die zeitlichen Bestimmungen/Einschränkungen des jeweiligen ZeitTickets gelten auch für das AnschlussTicket. Bei Ausgabe/Entwertung des AnschlussTickets am Startort, beginnt die zeitliche Gültigkeit entsprechend 4.1.4 ab der letzten Haltestelle des Geltungsbereiches des ZeitTickets, zu dem es gelöst wurde.

Die Bestimmungen gem. 4.1 gelten sinngemäß.

## 2.4.5 Gruppenregelung

1. Mindestens 11 zahlende Personen, die als Reisegruppe zusammen eine Fahrt mit einem gemeinsamen Reisezweck/-ziel durchführen, werden zum ermäßigten Fahrpreis befördert.
2. Für jeden Erwachsenen (Person ab 15 Jahren) wird der Preis eines KinderTickets der betreffenden Preisstufe berechnet.

3. 2 Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren zählen als ein Erwachsener und zahlen daher ebenfalls den Preis eines ermäßigten Einzeltickets der entsprechenden Preisstufe. Ein einzelnes Kind dieser Altersgruppe erhält keine weitere Ermäßigung und zählt wie ein Erwachsener. Für Kinder unter 6 Jahren bitte Regelungen unter 4.1.2 beachten.
4. Die Gruppenermäßigung wird nur dann gewährt, wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann und die Gruppenfahrt rechtzeitig – die Frist muss beim jeweiligen Verkehrsunternehmen erfragt werden – vor Fahrtbeginn bei dem jeweils befördernden Bus-, Stadtbahn- oder Schienenverkehrsunternehmen angemeldet worden ist.
5. Eine Mitnahmepflicht für Reisegruppen besteht nicht, wenn die Gruppenfahrt nicht fristgerecht angemeldet wurde.
6. Lässt das Platzangebot es zu, werden Reisegruppen auch ohne vorherige Anmeldung zum ermäßigten Fahrpreis befördert.
7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzeltickets gemäß Ziffer 4.1.1.

## 2.5 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen

Die ausgegebenen Tickets berechtigen ohne die nachstehend genannten Aufpreise grundsätzlich nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen in den Nahverkehrszügen. Die Aufpreise werden nicht im Bus ausgegeben. Sofern die Tarifbestimmungen die Benutzung der 1. Wagenklasse zulassen, gelten nachstehende Regelungen.

### 2.5.1 Benutzung der 1. Wagenklasse

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse ist zusätzlich zum Ticket je Fahrt und beförderte Person ein 1. Klasse Aufpreis zu lösen und vor Antritt der Fahrt zu entwerfen. 1. Klasse Aufpreise berechtigen zu einer Fahrt und gelten zusammen mit einer Fahrtberechtigung. Dieses gilt auch für TagesTickets. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistafel des Ruhr-Lippe-Tarifs.

## 2.5.2 1. Klasse Aufpreise für ZeitTickets

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Wagenklasse werden 1. Klasse Aufpreise für Wochen- und MonatsTickets ausgegeben. Aufpreise gelten nur in Verbindung mit einem gleichzeitig gültigen ZeitTicket. 1. Klasse Aufpreise für MonatsTickets sind auch im Abo gem. Anlage 4 erhältlich. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistafel des Ruhr-Lippe-Tarifes. Bei den unter 4.3 aufgeführten Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets ist die Benutzung der 1. Wagenklasse auch mit AufpreisTicket ausgeschlossen.

## 2.6 NachtBus Aufpreis

Für die Benutzung der NachtBus-Linien auf denen der Ruhr-Lippe-Tarif zur Anwendung kommt, ist in den Kreisen Soest, Hochsauerlandkreis, Kreis Unna und der Stadt Hamm gemäß folgender Regelung zusätzlich zum Ticket ein NachtBus Aufpreis zu lösen:

- im Stadtliniennetz Hamm für die Zeit von 0:00 Uhr bis Betriebsschluss (Preisstufe 0)
- auf den regionalen NachtBus-Linien ohne zeitliche Einschränkung (Preisstufen 1-9)

Diese Aufpreise sind für den Märkischen Kreis nicht erforderlich (Sonderregelungen siehe Anlage 10).

Der NachtBus Aufpreis für die Preisstufe 0 ist am Tag der Ausgabe/Entwertung in der Zeit von 0:00 Uhr bis Betriebsschluss für eine Fahrt/ Person im Stadtliniennetz Hamm gültig.

NachtBus-Aufpreise für die Preisstufen 1-9 sind am Tag der Ausgabe/Entwertung für eine Fahrt/Person auf den regionalen NachtBus-Linien in vorgenannten Kreisen und im Stadtliniennetz Hamm gültig. Ebenso erfolgt die Ausgabe eines NachtBus Aufpreises Rückfahrt für die Region; diese ist am Tag der Ausgabe/Entwertung für eine Person bis Betriebsschluss auf den regionalen NachtBus-Linien in den vorgenannten Kreisen und im Stadtliniennetz Hamm gültig.



Die NachtBus Aufpreise gelten nur zusammen mit einem gültigen Ticket. Dieses gilt auch für TagesTickets pro Person. Bei der Ausnutzung des Zusatznutzens entsprechend 4.2.3.5 der Tarifbestimmungen ist auch pro Person ein NachtBus Aufpreis zu lösen.

**Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte benötigen keinen NachtBus Aufpreis (ständiges Begleitpersonal sowie Führhunde werden kostenlos befördert).**

City-Ticket- und BahnCard 100-Inhaber gem. Anlage 3 Abschnitt 4 benötigen für die Fahrt in den Städten Hamm und Lippstadt ebenfalls keinen NachtBus Aufpreis.

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreistafel des Ruhr-Lippe-Tarifs.

Die NachtBus Aufpreise sind nur in den NachtBussen auf NachtBus-Linien erhältlich.

## 2.7 Zahlungsmittel

Abweichend von den Beförderungsbedingungen (7.2) ist das Personal nicht verpflichtet, Geldscheine über 20,00 Euro zu wechseln oder erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

Wenn das Personal Geldscheine über 20,00 Euro nicht wechseln kann, wird es dem Fahrgast eine Quittung über den ausstehenden Betrag ausstellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld dann – unter Vorlage der Quittung – bei der Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten bzw. muss sie abbrechen.

## 2.8 Erstattung / Umtausch

### 2.8.1 Erstattung

- Allgemein

Vor dem ersten Geltungstag wird der bezahlte Fahrpreis auf Antrag gegen Rückgabe des unbenutzten Tickets unentgeltlich erstattet. Ein bereits entwertetes Ticket gilt als benutzt.

Ab dem ersten Geltungstag ist eine Erstattung nicht möglich, sofern nachfolgend zu ZeitTickets nichts anderes festgelegt ist.

- ZeitTicket

Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren ZeitTickets ist rückwirkend nicht möglich.

Wird ein ZeitTicket während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Tickets anteilig erstattet. Eine Erstattung kann dabei nur erfolgen, wenn das ZeitTicket dem ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben oder dort hinterlegt wird. Maßgeblich für die Erstattung ist der Tag der Rückgabe bzw. der Hinterlegung oder das Datum des Poststempels, wenn der Fahrgast das Ticket auf dem Postwege schickt. Das Verlustrisiko bei postalischer Zusendung trägt der Fahrgast.

Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen, nicht übertragbaren ZeitTickets berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Eine Erstattung des Fahrgeldes für FunTickets ist nur vor dem 1. Geltungstag des FunTickets möglich. Je Benutzungstag werden von dem Preis des ZeitTickets abgezogen:

- Bei einem ZeitTicket mit monatlicher Geltungsdauer 5%
- Bei einem ZeitTicket mit wöchentlicher Geltungsdauer 25%

Von dem zu erstattenden Betrag behält das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro sowie ggf. eine Überweisungsgebühr ein.

Für die Erstattung von Abonnements gelten gem. Anlage 4 (9) abweichende Regelungen.

## 2.8.2 Umtausch

Ein bereits ausgegebenes Ticket wird unentgeltlich vor dem 1. Geltungstag gegen ein anderes Ticket gegen Rückzahlung des Minderbetrages bzw. Zahlung des Mehrbetrages umgetauscht.

## 2.8.3 Weitere Bestimmungen

Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

Der Fahrpreis für verlorene oder abhanden gekommene Tickets wird nicht erstattet. Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wird.

## 2.8.4 Abwicklung

Umtausch und Erstattung erfolgen gegenüber dem Inhaber des Tickets nur bei den ausgebenden Verkehrsunternehmen. Bei Tickets, deren Bezahlungen im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erfolgen, findet eine Rückzahlung als Gutschrift auf das ursprünglich zur Zahlung angegebene Konto statt.

Die Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe des Tickets und Vorlage eines an den Verkaufsstellen der ausgebenden Verkehrsunternehmen erhältlichen Antragsformulars. Im Antragsformular ist die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Tickets durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.

Anträge auf Erstattung des Fahrgeldes sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Tickets bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.

Grundsätzlich werden im Vorverkauf erworbene, unentwertete Tickets nach altem Tarifstand ab Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahmen noch drei Monate anerkannt.

Ein Umtausch dieser Tickets ist bis zu drei Jahren nach Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme beim verkaufenden Verkehrsunternehmen möglich. Beim Umtausch dieser Tickets wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben.

## 3. Tickets

Tickets des Ruhr-Lippe-Tarifes sind:

### 3.1 BarTickets

- EinzelTicket
- KinderTicket (6 bis einschl. 14 Jahren)
- AnschlussTicket (siehe 2.4.4)
- 1. Klasse Aufpreis
- NachtBus Aufpreis
- NachtBus Aufpreis Rückfahrt
- 4erTicket
- 4er KinderTicket (6 bis einschl. 14 Jahren)
- 4er AnschlussTicket (siehe 2.4.4)
- 10erTicket (Preisstufe A und 3 Kreis UN)

#### 3.1.1 TagesTickets

##### für 1 Tag



- 9 Uhr TagesTicket 1 Person
- 9 Uhr TagesTicket 5 Personen
- TagesTicket 1 Person
- TagesTicket 5 Personen
- FahrradTagesTicket

##### für 3/10 Tage

- UrlauberTicket Sauer- und Siegerland

### 3.2 ZeitTickets



##### für 1 Kalenderwoche

- WochenTicket
- 1. Klasse Wochen Aufpreis

## **für 1 Kalendermonat**

- MonatsTicket
- Abo
- Fahrrad MonatsTicket
- FahrradAbo
- 1. Klasse Monats Aufpreis
- 1. Klasse Abo Aufpreis
- 9 Uhr MonatsTicket
- 9 UhrAbo
- JobTicket
- GroßkundenAbo
- 1.Klasse JobTicket Aufpreis
- 60plusTicket
- 60plusAbo

### **3.3 Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets**

#### **für 1 Kalenderwoche**

- Schüler WochenTicket

#### **für 1 Kalendermonat**

- Schüler MonatsTicket
- SchulwegMonatsTicket
- SchülerAbo plus
- FunTicket
- FunAbo
- FlashTicket plus
- FlashTicket

#### **für 1 Semester**

- SemesterTicket

## 4. Einzelbestimmungen

### 4.1 BarTickets

#### 4.1.1 EinzelTicket

EinzelTickets berechtigen zur einmaligen Benutzung der Verkehrsmittel innerhalb ihres räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches.

Mit Kurzstreckentickets ist ein Umstieg nicht möglich.

Rück- und Rundfahrten, auch unter Benutzung anderer Linien, sind nicht zulässig.

Tickets mit dem Hinweis „nur gültig mit Entwerteraufdruck“ oder „bei Fahrtantritt entwerten“ werden zur Fahrt erst durch die Entwertung gültig. Kauf- und Entwertungstag müssen nicht übereinstimmen.

Entwertete Tickets sind nicht übertragbar.

Für die Entwertung gelten die Bestimmungen in Abschnitt 7.1 (3) der Beförderungsbedingungen.

#### 4.1.2 Kinder

Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.

Für Gruppenfahrten von mehr als 5 Kindern im Alter unter 6 Jahren können Sonderregelungen für die Beförderung bei den Verkehrsunternehmen erfragt werden.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit darf ein Fahrgast mit einem gültigen Ticket nicht mehr als 3 Kinder unter 6 Jahren, unter Berücksichtigung der Beförderungsbedingungen Abschnitt 4.2, mitnehmen. Bei größeren Gruppen besteht kein Anspruch auf eine geschlossene Beförderung.

Für Kinder im Alter von 6 bis einschl. 14 Jahren gelten die in der Fahrpreistafel des Ruhr-Lippe-Tarifs aufgeführten Fahrpreise.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für EinzelTickets nach 4.1.1 sinngemäß.

### 4.1.3 4erTicket/10erTicket (UN)

4erTickets/10erTickets (UN) gelten für 4 bzw. 10 Fahrten. Sie können gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden. Pro Person und Fahrt muss ein freies Entwertungsfeld entwertet werden. Sie sind vor der Entwertung bis zum Widerruf zeitlich unbeschränkt gültig. Bei Umsteigefahrten werden die 4erTickets/10erTickets (UN) nur bei Fahrtantritt entwertet.

Das 10erTicket der Preisstufe A bzw. 3 für Fahrten im Kreis Unna wird nur im Vorverkauf ausgegeben.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für EinzelTickets nach 4.1.1 sinngemäß.

### 4.1.4 Zeitbeschränkung von EinzelTickets und 4erTickets/10erTickets (UN)

Es gelten folgende zeitliche Beschränkungen:

Preisstufe A	=	90 Minuten
Preisstufe 1	=	40 Minuten
Preisstufen 0 und 2	=	90 Minuten
Preisstufen 3 und 4	=	120 Minuten
Preisstufen 5 und 6	=	240 Minuten
Preisstufen 7, 8 und 9	=	360 Minuten

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. In Ausnahmefällen kann die Geltungsdauer überschritten werden, wenn das Fahrtziel aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen in der vorgegebenen Zeit nicht erreicht werden kann.

Rück- und Rundfahrten, auch unter Benutzung anderer Linien, sind nicht zulässig.

NachtBus Aufpreis RückfahrtTickets gelten am Tag der Ausgabe/Entwertung bis einschl. 5.00 Uhr des folgenden Tages.

## 4.1.5 TagesTickets

### 4.1.5.1 ZeitTickets für 1 Tag



#### **9 Uhr TagesTicket 1 Person/ TagesTicket 1 Person/ 9 Uhr TagesTicket 5 Personen/ TagesTicket 5 Personen**

Das **9 Uhr TagesTicket 1 Person** ist für insgesamt 4 Beförderungsfälle (max. 1 Erwachsener im Alter ab 15 Jahre; als Beförderungsfall gilt auch die Mitnahme eines Fahrrades) montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr vormittags bis 5.00 Uhr des folgenden Tages, im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr des Folgetages gültig. Samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen ist das Ticket ganztags ohne Zeiteinschränkung bis 5:00 Uhr des folgenden Tages, im Schienenverkehr bis 3:00 Uhr des Folgetages gültig. Der 24. und 31. Dezember gelten jeweils als Feiertag. Bei dem 9 Uhr TagesTicket 1 Person ist eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt nicht zugelassen.



Das **TagesTicket 1 Person** ist für insgesamt 4 Beförderungsfälle (max. 1 Erwachsener im Alter ab 15 Jahre; als Beförderungsfall gilt auch die Mitnahme eines Fahrrades) bis 5:00 Uhr des folgenden Tages, im Schienenverkehr bis 3:00 Uhr des Folgetages gültig. Bei dem TagesTicket 1 Person ist eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt nicht zugelassen.

Das **9 Uhr TagesTicket 5 Personen** ist für insgesamt 5 Beförderungsfälle (Personen, Fahrrad) montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr vormittags bis 5.00 Uhr des folgenden Tages, im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr des Folgetages gültig. Samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen ist das Ticket ganztags ohne Zeiteinschränkung bis 5:00 Uhr des folgenden Tages, im Schienenverkehr bis 3:00 Uhr des Folgetages gültig. Der 24. und 31. Dezember gelten jeweils als Feiertag. Bei dem 9 Uhr TagesTicket 5 Personen ist eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt nicht zugelassen.

Das **TagesTicket 5 Personen** ist für insgesamt 5 Beförderungsfälle (Personen, Fahrrad) am Tag der Entwertung bis 5.00 Uhr des folgenden Tages, im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr des Folgetages gültig.



Bei dem TagesTicket 5 Personen ist eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt nicht zugelassen.



9 Uhr TagesTickets 1 Person/ TagesTicket 1 Person/ 9 Uhr TagesTickets 5 Personen/ TagesTickets 5 Personen werden für die Preisstufen 0, A (UN) und 1–9 ausgegeben. Sie gelten fahrwegbezogen vom Ort der Ausgabe/Entwertung bis zur gelösten Preisstufe entsprechend dem „Preiszonnenplan“ bzw. „Preisstufen in die Region“ der jeweiligen Stadt/ Gemeinde.

Tickets mit dem Hinweis „nur gültig mit Entwerteraufdruck“ oder „bei Fahrtantritt entwerten“ werden zur Fahrt erst durch die Entwertung gültig. Kauf- und Entwertungstag müssen nicht übereinstimmen.

Tickets der Preisstufe 9 gelten im Netz Ruhr-Lippe. Preisstufenbezogene Tickets der Preisstufe 8 für Verbindungen innerhalb des Netzes Übergang gelten im Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe.

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Beförderungsbedingungen entsprechend 9.5.

## FahrradTagesTicket

Das FahrradTagesTicket gilt jeweils für ein Fahrrad für beliebig viele Fahrten am jeweiligen Geltungstag bis 5:00 Uhr des folgenden Tages, im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr des Folgetages.

FahrradTagesTickets sind erhältlich für:

- Preisstufe A (UN)
- Preisstufen 0 – 3
- Preisstufe Netz Ruhr-Lippe gemäß 2.2.1 der Tarifbestimmungen
- Preisstufe Netz-Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe gemäß 2.2.1 der Tarifbestimmungen

FahrradTagesTickets der Preisstufe 0-3 gelten fahrwegbezogen vom Ort der Ausgabe / Entwertung an bis zur gelösten Preisstufe entsprechend dem „Preiszonnenplan“ bzw. „Preisstufen in die Region“ der jeweiligen Stadt/ Gemeinde.

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Beförderungsbedingungen entsprechend 9.5.

## 4.1.5.2 ZeitTickets für 3/10 Tage

### UrlauberTicket Sauer- und Siegerland

#### **Berechtigte:**

Einzelpersonen, Familien oder Kleingruppen (einschl. Inhaber ist die Anzahl auf 5 Beförderungsfälle begrenzt. Hierbei sind maximal 2 Personen ab dem Alter von 15 Jahren zugelassen), die ihren Urlaub im Hochsauerlandkreis (HSK), im Märkischen Kreis oder im Kreis Soest verbringen oder sich dort einer Kur unterziehen. Das UrlauberTicket Sauer- und Siegerland berechtigt nicht zu Fahrten von/zur Arbeitsstelle sowie für die An- bzw. Abreise vom/zum Urlaubs-/ Kurort.

Die Berechtigung der Inanspruchnahme ist durch Personalausweis und Kur-/Gäste-Karte, Zimmernachweis oder durch eine amtliche Bestätigung nachzuweisen.

Das UrlauberTicket Sauer- und Siegerland wird für folgende Preisstufen im Kreis Soest, Hochsauerlandkreis und Märkischer Kreis ausgegeben:

Preisstufe A = 3 Tage

Preisstufe B = 10 Tage

#### **Gültigkeit:**

Gültig am Tag der Entwertung und an den folgenden 2 Tagen bzw. 9 Tagen bis 5:00 Uhr des folgenden Tages, im Schienenverkehr bis 3:00 Uhr des Folgetages, beliebig oft in allen Bussen und Nahverkehrszügen innerhalb des Kreises Soest, des Hochsauerlandkreises und des Märkischen Kreises entsprechend Anhang 3.0 der Tarifbestimmungen.

Bei der Bahn wird das UrlauberTicket Sauer- und Siegerland in den Nahverkehrszügen (RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn) in der 2. Wagenklasse auf folgenden Kursbuchstrecken bzw. -streckenabschnitten anerkannt:

- Kbs 430 Welper – Geseke
- Kbs 431 Werl – Soest
- Kbs 435 Fröndenberg Bf – Westheim (Westf.)
- Kbs 438 Bestwig – Winterberg
- Kbs 439 Brilon Stadt – Brilon Wald
- Kbs 437 Fröndenberg Bf – Neuenrade
- Kbs 433 Schwerte – Letmathe
- Kbs 440 Letmathe – Finnentrop
- Kbs 434 Rummenohl-Bf – Lüdenscheid

Das UrlauberTicket Sauer- und Siegerland wird im Verkehrsgebiet der VGWS (Kreise Olpe/Siegen-Wittgenstein) in allen Bussen und Nahverkehrszügen als Ticket anerkannt.

Im Gegenzug erfolgt eine Anerkennung des „UrlauberTicket Sauer- und Siegerland“ in allen Bussen (Kreise Soest, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis) und Nahverkehrszügen der vorstehend aufgeführten Kursbuchstrecken bzw. -streckenabschnitten für max. 5 Beförderungsfälle (hierbei sind max. 2 Personen ab dem Alter von 15 Jahren zugelassen).

### **Sicherung gegen Missbrauch:**

Das Ticket gilt nur in Verbindung mit Personalausweis und Kur-/Gäste-Karte, Zimmernachweis oder amtlicher Bestätigung.

### **Erstattung:**

Abweichend von den Regelungen entsprechend 2.8 der Beförderungsbedingungen aufgeführten Regelungen wird keine Erstattung gewährt.

## **4.2 ZeitTickets**

### **4.2.1 ZeitTickets für 1 Kalenderwoche**

#### **4.2.1.1 Wochenticket**

Wochentickets sind übertragbar und können von Jedermann bezogen werden.

WochenTickets können innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung genutzt werden.

WochenTickets sind von Montag bis zum folgenden Montag 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – gültig. Bei Verkauf in den Bussen werden sie ab Donnerstag für die folgende Woche ausgegeben.

In den Städten/Gemeinden des Kreises Unna, der Stadt Soest und der Stadt Arnsberg wird das WochenTicket der Preisstufe A (Umwelt) mit stadtbezogener Gültigkeit ausgegeben.

Für Städte/Gemeinden des Kreises Unna gilt die Preisstufe A (Umwelt) auch für zwei Preiszonen benachbarter Städte/Gemeinden. Darüber hinaus ist diese Regelung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gemäß Anhang 1.2 zulässig.

Die Preisstufe B (Umwelt) ist für den Kreis Unna gültig.

## **4.2.2 ZeitTickets für 1 Kalendermonat**

### **4.2.2.1 MonatsTickets**

MonatsTickets sind übertragbar und können von Jedermann bezogen werden.

MonatsTickets können innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung genutzt werden.

MonatsTickets sind vom ersten Montagstag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats gültig. Handelt es sich hierbei um einen Samstag, so gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag.

MonatsTickets sind auch im Abo (wahlweise auch übertragbar) erhältlich, es gelten die Abo-Bedingungen gem. Anlage 4. Abo-Tickets sind vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats gültig.

Das MonatsTicket der Preisstufe 0 (HammerTicket) gilt im gesamten Stadtgebiet Hamm.

In den Städten/Gemeinden des Kreises Unna, der Stadt Soest und der Stadt Arnsberg wird das MonatsTicket der Preisstufe A (Umwelt) mit stadtbezogener Gültigkeit ausgegeben.

Für Städte/Gemeinden des Kreises Unna, gilt die Preisstufe A (Umwelt) auch für zwei Preiszonen benachbarter Städte/Gemeinden. Darüber hinaus ist diese Regelung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gemäß Anhang 1.2 zulässig.

Die Preisstufe B (Umwelt) ist für den Kreis Unna gültig.

#### **4.2.2.2 9 Uhr MonatsTicket**

9 Uhr MonatsTickets sind übertragbar und können von Jedermann bezogen werden.

9 Uhr MonatsTickets können innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung genutzt werden.

In den Städten/Gemeinden des Kreises Unna, der Stadt Soest und der Stadt Arnsberg wird das 9 Uhr MonatsTicket der Preisstufe A (Umwelt) mit stadtbezogener Gültigkeit ausgegeben.

Für Städte/Gemeinden des Kreises Unna gilt die Preisstufe A (Umwelt) auch für zwei Preiszonen benachbarter Städte/Gemeinden. Darüber hinaus ist diese Regelung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gemäß Anhang 1.2 zulässig.

Die Preisstufe B (Umwelt) ist für den Kreis Unna gültig.

9 Uhr MonatsTickets sind vom ersten Montag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats gültig. Handelt es sich hierbei um einen Samstag, so gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag.

9 Uhr MonatsTickets sind montags bis freitags ab 9.00 Uhr bis 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – des folgenden Tages, samstags, sonn- und feiertags ohne Zeiteinschränkung bis 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – des folgenden Werktages gültig. Für das Ende der Sperrzeit ist die tatsächliche Abfahrtszeit maßgebend.

Der 24. und 31. Dezember gelten jeweils als Feiertag.

9 Uhr MonatsTickets werden für die Preisstufen A/B/0 und 2-9 ausgegeben.

Die Preisstufen 0 und 2 gelten unabhängig von einer abweichenden Höchstpreisstufe innerhalb einer Stadt/Gemeinde für das gesamte Stadtgebiet.

9 Uhr MonatsTickets sind auch im Abo (wahlweise auch übertragbar) erhältlich, es gelten die Abo-Bedingungen gem. Anlage 4. Abo-Tickets sind vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats gültig.

#### 4.2.2.3 JobTicket / GroßkundenAbo

JobTickets/GroßkundenAbos werden an Firmen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts gem. Anlage 2/2a ausgegeben.

#### 4.2.2.4 Zusatznutzen

Die unter 4.2.1 und 4.2.2 aufgeführten ZeitTickets berechtigen in ihrem Geltungsbereich montags bis freitags von 19.00 Uhr bis 5.00 Uhr des folgenden Tages, im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages zur unentgeltlichen Mitnahme von zusätzlichen Personen und Fahrrädern (Beförderungsfälle). An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember gilt der Zusatznutzen ganztägig ohne Zeiteinschränkung. Das JobTicket mit dem Geltungsbereich Westfalen beinhaltet wahlweise einen Zusatznutzen.



Einschließlich Inhaber ist die Anzahl der Beförderungsfälle auf 5 begrenzt. Hierbei sind maximal 2 Personen ab dem Alter von 15 Jahren zugelassen. Sind bei Fahrten im Rahmen des

Zusatznutzens AufpreisTickets (NachtBus/1.Klasse) erforderlich, so sind diese pro Person und Fahrt zusätzlich zu lösen bzw. zu entwerten. Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist nicht zugelassen. Bei einer Fahrausweiskontrolle ist der Hinweis des Fahrgastes auf die Mitnahme von zusätzlichen Personen/ Fahrrädern zwingend erforderlich. Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend 7.5 der Beförderungsbedingungen zu entrichten. Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Beförderungsbedingungen entsprechend 9.5.

## 4.2.3 60plusTicket

60plusTickets erhalten Personen von dem Monat an, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Voraussetzung für das Lösen von MonatsTickets für Senioren ist der Erwerb einer Kundenkarte gegen Vorlage des Personalausweises zum Altersnachweis in den entsprechenden Vorverkaufsstellen. Das 60plusTicket ist ein persönliches Ticket und nicht auf andere Personen übertragbar.

60plusTickets gelten innerhalb des in der Wertmarke/ZeitTickets angegebenen Kalendermonats vom ersten Montag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats. Handelt es sich hierbei um einen Samstag, so gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag.

60plusTicket berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im Bereich des Märkischen Kreises, und zwar

- montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – des folgenden Tages
- samstags, sonn- und feiertags ohne Zeiteinschränkung bis 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – des folgenden Werktages (der 24. und 31. Dezember gelten jeweils als Feiertag).

Für das Ende der Sperrzeit ist die tatsächliche Abfahrtszeit maßgebend.

Der Zusatznutzen entsprechend 4.2.2.4 ist im 60plusTicket nicht enthalten.

## 4.2.4 60plusAbo

Das 60plusAbo erhalten Personen von dem Monat an, in dem sie 60 Jahre alt werden und ihren Wohnsitz innerhalb der Kreise Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Unna, Soest, Warendorf, Coesfeld sowie den kreisfreien Städten Hamm bzw. Münster nachweisen. Das 60plusAbo ist ein persönliches Ticket und nicht auf andere Personen übertragbar. Es gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, mit dem auch das Alter des Inhabers nachgewiesen werden kann.

60plusAbos gelten innerhalb des in der Wertmarke/ZeitTicket angegebenen Kalendermonats vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats

- montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – des folgenden Tages
- samstags, sonn- und feiertags ohne Zeiteinschränkung bis 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – des folgenden Werktages (der 24. und 31. Dezember gelten jeweils als Feiertag).

Für das Ende der Sperrzeit ist die tatsächliche Abfahrtszeit maßgebend.

Am letzten Tag des Kalendermonats gilt das 60plusAbo bis 5:00 Uhr des folgenden Tages; im Schienenverkehr bis 3:00 Uhr des Folgetages.

60plusAbos sind erhältlich für:

- Preisstufe 0 Hamm
- Preisstufe 2/A für eine Stadt/Gemeinde entsprechend „Preiszonenplan“ (Anhang 1.1; ausgenommen Städte/Gemeinden im Märkischen Kreis)
- Preisstufe Kreis gemäß 2.1 der Tarifbestimmungen
- Preisstufe Netz Ruhr-Lippe gemäß 2.2.1a) der Tarifbestimmungen
- Preisstufe Netz-Übergang Ruhr-Lippe/Münsterland gemäß 2.2.1b) der Tarifbestimmungen







60plusAbos der Preisstufe 2 gelten unabhängig von einer abweichenden Höchstpreisstufe innerhalb einer Stadt/Gemeinde für das gesamte Stadtgebiet.

Inhaber von 60plusAbos der Preisstufe 0 für das Stadtgebiet Hamm haben im Rahmen des vorhandenen Abos die Möglichkeit eine persönliche Partner-Karte mit 50% Rabatt zu bestellen.

Die Ausstellung der Partner-Karte erfolgt für eine weitere Person über 60 Jahren für die Preisstufe 0 (Stadtgebiet Hamm). Die Vertragsabwicklung erfolgt über einen Besteller und nur einer Bankverbindung. Die Tarifbestimmungen für das 60plusAbo gelten für die Partner-Karte sinngemäß.

Der Zusatznutzen entsprechend 4.2.2.4 ist im 60plusAbo nicht enthalten. Für das 60plusAbo gelten die Abo-Bedingungen gem. Anlage 4.

## 4.2.5 Kundenkarten und Wertmarken

Wochen- und MonatsTickets werden grundsätzlich als ein Ticket ausgegeben.

In einer unbestimmten Übergangsphase werden auch Wochen- und MonatsTickets ausgegeben, die aus der Kundenkarte und der zugehörigen Wertmarke bestehen. Diese bilden zusammen das ZeitTicket. Sie sind nur gültig, wenn der Inhaber die Nummer seiner Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber deutlich auf die Wertmarke übertragen hat oder diese Nummer durch das Unternehmen auf die Wertmarke aufgedruckt wurde.

Die Kundenkarte wird auf schriftliche Bestellung unentgeltlich ausgestellt. Bestellvordrucke sind bei den Verkehrsbetrieben und ihren Verkaufsstellen sowie in den Bussen der Regionalverkehrsunternehmen erhältlich. Die Kundenkarte kann wahlweise entsprechend der zugehörigen Wertmarke als Monats- oder WochenTicket für den angegebenen Geltungsbereich genutzt werden.

Die Ausgabestelle trägt in die Kundenkarte Name und Adresse des Karteninhabers, Ein- und Ausstiegsort sowie die unterwegs bedienten Städte/Gemeinden und Preiszonen und die zugehöri-

ge Preisstufe ein. Ein- und Ausstiegsort sind entweder Städte/Gemeinden oder Preiszonen.

Werden zwischen Ein- und Ausstiegort unterschiedliche Fahrwege benutzt, die durch verschiedene Städte/Gemeinden führen, muss die Kundenkarte für alle zu durchfahrenden Städte/Gemeinden bzw. Preiszonen gültig sein.

Bei Änderungen des räumlichen Geltungsbereiches oder der Adresse des Karteninhabers ist die Kundenkarte zu erneuern.

Wertmarken werden von Verkaufsstellen bzw. in den Bussen der Regionalverkehrsunternehmen verkauft. In der Stadt Hamm sowie in den Fahrzeugen der MVG werden keine Wertmarken in den Bussen verkauft.

## **4.3 Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets**

### **4.3.1 Kundenkarte und Wertmarke**

Schüler WochenTickets und Schüler MonatsTickets können innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches zu beliebig häufigen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung genutzt werden. Für die SchulwegMonatsTickets bzw. FlashTicket plus gelten besondere Bedingungen entsprechend 4.3.4 bzw. 4.3.3.4

Schüler WochenTickets, Schüler MonatsTickets und SchulwegMonatsTickets sind nur in der Kombination Kundenkarte und Wertmarke gültig. Beide zusammen bilden das ZeitTicket. Sie sind auf die Person des Inhabers ausgestellt und nicht übertragbar. Das SchulwegMonatsTicket kann auch als ein Ticket im Scheckkartenformat aus Plastik ausgegeben werden.

SchulwegMonatsTickets sind sowohl als Kombination Kundenkarte und Wertmarke sowie auch als ein Ticket gültig. Das FlashTicket plus wird als ein Ticket ausgegeben.

Ab der 5. Klasse ist der Inhaber verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des ZeitTickets durch Vorlage eines Lichtbildausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der

Unterschrift nachzuweisen. Als Lichtbildausweis gilt auch der Schülerschein mit Lichtbild.

Wertmarken sind nur in Verbindung mit der zugehörigen Kundenkarte gültig: beide gemeinsam bilden das ZeitTicket. Sie sind nur gültig, wenn der Inhaber die Nummer seiner Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber deutlich auf die Wertmarke übertragen hat, oder diese Nr. bereits vom ausgebenden Unternehmen aufgedruckt ist.

Kundenkarten werden an die unter 4.3.1 Ziffer 2 aufgeführten Personen nur gegen Vorlage eines Berechtigungsnachweises ausgegeben, der mit Stempel und Unterschrift der Bildungseinrichtung bzw. Ausbildungsstätte versehen sein muss. Der Berechtigtenkreis zu 4.3.1 Ziffer 1 muss auf Verlangen sein Alter nachweisen. Die Kundenkarte ist mit Ablauf der eingetragenen Geltungsdauer (maximal 1 Jahr) erneut zu beantragen bzw. zu verlängern.

Hierzu ist ein neuer Berechtigungsnachweis vorzulegen. Für die Geltungsdauer der Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets gelten die Bestimmungen für allgemeine ZeitTickets entsprechend.

Die Kundenkarte wird auf schriftliche Bestellung unentgeltlich ausgestellt. Ist es erforderlich, im Laufe eines Schuljahres die Kundenkarte wegen Verlust oder Zerstörung mehrmals für einen Schüler auszustellen, so kann das ausgebende Verkehrsunternehmen eine Gebühr in Höhe von 3,- EURO je Kundenkarte verlangen. Bestellvordrucke sind bei den Verkehrsbetrieben und ihren Verkaufsstellen sowie in den Bussen der Regionalverkehrsunternehmen erhältlich.

Die Kundenkarte kann wahlweise entsprechend der zugehörigen Wertmarke als Schüler WochenTicket oder Schüler MonatsTicket für den angegebenen Geltungsbereich genutzt werden.

Die Ausgabestelle trägt in die Kundenkarte Ein- und Ausstiegsort sowie die unterwegs bedienten Städte/Gemeinden und Preiszonen und die zugehörige Preisstufe ein. Ein- und Ausstiegsort sind entweder Städte/Gemeinden oder Preiszonen.

Werden zwischen Ein- und Ausstiegsort unterschiedliche Fahrwege benutzt, die durch verschiedene Städte/Gemeinden führen, muss die Kundenkarte für alle zu durchfahrenden Städte/Gemeinden bzw. Preiszonen gültig sein.

Bei Änderungen des räumlichen Geltungsbereiches ist die Kundenkarte zu erneuern.

Kundenkarten müssen vom Inhaber vor der ersten Benutzung mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sein; Name und Vorname sind auszuschreiben.

Wertmarken werden von Verkaufsstellen bzw. in Bussen der Regionalverkehrsunternehmen verkauft.

In der Stadt Hamm sowie in den Fahrzeugen der MVG werden keine Wertmarken in den Bussen verkauft.

Zur Benutzung von Wertmarken für den Ausbildungsverkehr sind berechtigt:

1. Schulpflichtige Personen bis einschl. 14 Jahren;
2. Personen ab 15 Jahren;
  - a) • Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
    - allgemeinbildender Schulen,
    - berufsbildender Schulen,
    - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen, Akademien  
mit Ausnahme der Verwaltungsakademien,  
Volkshochschulen, Landvolkshochschulen,
  - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
  - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
  - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
  - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
  - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
  - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
3. Die Berechtigung zum Erwerb von Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen entsprechend 4.3.1. Ziffer 2 Buchstabe a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen entsprechend 4.3.1. Ziffer 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In den Bescheinigungen ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung nach Ziffer 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

## 4.3.2 Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets für 1 Kalenderwoche

### Schüler WochenTicket

Schüler WochenTickets sind von Montag bis zum folgenden Montag 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – gültig. Bei Verkauf in den Bussen werden sie ab Donnerstag für die folgende Woche ausgegeben.

In den Städten/Gemeinden des Kreises Unna, der Stadt Soest und der Stadt Arnsberg wird das WochenTicket der Preisstufe A (Umwelt) mit stadtbezogener Gültigkeit ausgegeben.

Für Städte/Gemeinden des Kreises Unna gilt die Preisstufe A (Umwelt) auch für zwei Preiszonen benachbarter Städte/Gemeinden. Darüber hinaus ist diese Regelung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gemäß Anhang 1.2 zulässig.

Die Preisstufe B (Umwelt) ist für den Kreis Unna gültig.

## 4.3.3 Schüler-/Auszubildenden ZeitTickets für 1 Kalendermonat

### 4.3.3.1 Schüler MonatsTickets/SchülerAbo plus

Schüler MonatsTickets sind vom ersten Montagstag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats gültig. Handelt es sich hierbei um einen Samstag, so gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag.

Schüler MonatsTickets sind auch im Abo als SchülerAbo plus erhältlich.

Für Fahrten mo-fr an Schultagen ab 14:00 Uhr, an Ferientagen in NRW, Rosenmontag sowie samstags, sonntags und an Feiertagen wird die Gültigkeit des SchülerAbo plus zusätzlich zum ursprünglichen Geltungsbereich auf das Netz Ruhr-Lippe oder das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe ausgeweitet. Es kann zwischen verschiedenen Netzen entsprechend 2.2 der Tarifbestimmungen des Ruhr-Lippe-Tarifs gewählt werden. Netz Ruhr-Lippe = Kreise Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Unna, Stadt Hamm incl. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrsverbänden /

Verkehrsgemeinschaften oder Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe = Kreise Unna, Soest, Coesfeld, Warendorf, Stadt Hamm, Stadt Münster.

Schülerinnen/Schüler mit Wohnort

- in den Kreisen Unna, Soest und der Stadt Hamm können für Freizeitfahrten zwischen den Netzen Ruhr-Lippe und Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe wählen.
- in den Kreisen Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis erhalten das SchülerAbo plus – mit dem Zusatz der Freizeitfahrten für das Netz Ruhr-Lippe
- in den Kreisen Coesfeld und Warendorf erhalten das SchülerAbo plus mit dem Zusatz der Freizeitfahrten für das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe

Bei Ausgabe des SchülerAbos plus als ein Ticket ist dieses auch ohne Kundenkarte gültig, wenn der Geltungsbereich und die persönlichen Daten des Inhabers aufgedruckt sind. Sie sind nicht übertragbar und es gelten die Abo-Bedingungen gem. Anlage 4.

In den Städten/Gemeinden des Kreises Unna, der Stadt Soest und der Stadt Arnsberg wird das Schüler MonatsTicket der Preisstufe A (Umwelt) mit stadtbezogener Gültigkeit ausgegeben.

Für Städte/Gemeinden des Kreises Unna gilt die Preisstufe A (Umwelt) auch für zwei Preiszonen benachbarter Städte/Gemeinden. Darüber hinaus ist diese Regelung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gemäß Anhang 1.2 zulässig.

Die Preisstufe B (Umwelt) ist für den Kreis Unna gültig.

Schüler MonatsTickets der Preisstufe 0 sind im gesamten Stadtgebiet Hamm gültig. In der Stadt Hamm ist für Grundschüler ein Schüler MonatsTicket für die Kurzstrecke erhältlich.

## 4.3.3.2 FunTicket/FunAbo

FunTickets/FunAbos sind für Personen bis einschl. 20 Jahren gültig und werden als Monatsticket für Freizeitfahrten ausgegeben. Maßgeblich für den Erwerb des FunTickets ist das Alter (bis einschl. 20 Jahren) beim Kauf des FunTickets. Beim FunAbo ist das Alter (20 Jahre) am ersten Geltungstag des FunAbos maßgeblich, so dass auch eine Nutzung für Personen bis einschl. 21 Jahren möglich ist. FunAbos werden nicht an Personen ausgegeben, welche bereits 21 Jahre alt sind.

Das FunTicket ist vom ersten Montag des jeweiligen Kalendermonats bis zum ersten Werktag des folgenden Monats gültig. Handelt es sich hierbei um einen Samstag, so gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag. FunAbos gelten innerhalb des in der Wertmarke/ZeitTicket angegebenen Kalendermonats vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats.

Das FunTicket ist nicht übertragbar und gilt mit Ausnahme von Grundschulern nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Vor der ersten Benutzung des FunTickets muss der Inhaber seinen Namen, Vornamen und ggfls. seine Wohnortadresse mit Kugelschreiber oder Tinte auf dem Ticket eintragen.

Es gilt nicht für Fahrten von und zur Schule, Arbeits-, Ausbildungs- bzw. Praktikumsstelle.

Das FunAbo gilt vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats.

Das FunTicket/FunAbo berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten zu folgenden Zeiten:

- montags bis freitags an Schultagen in NRW ab 14.00 Uhr bis 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – des folgenden Tages
- an Ferientagen in NRW, Rosenmontag sowie samstags, sonn- und feiertags ganztags ohne Zeiteinschränkung bis 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – des folgenden Tages.



An beweglichen Ferientagen ist eine Nutzung vor 14.00 Uhr ausgeschlossen.

Ein Zusatznutzen (Mitnahme von Personen/Fahrrädern) ist im FunTicket/FunAbo nicht enthalten.

In Verbindung mit einem SchulwegMonatsTicket wird die Zeitbeschränkung – montags bis freitags an Schultagen in NRW ab 14.00 Uhr aufgehoben; der Geltungsbereich erstreckt sich auf die gelöste Preisstufe des FunTickets/FunAbos. Dieses gilt nicht für FunTickets mit dem Geltungsbereich Westfalen.

FunTickets/FunAbos werden ausgegeben:

- mit Gültigkeit Preisstufe 0 Hamm
- mit Gültigkeit Preisstufe 2/A/C für eine Stadt/Gemeinde entsprechend „Preiszonensplan“ (Anhang 1.1)
- mit Gültigkeit bis einschl. Preisstufe 8 (Netz-Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe)
- mit Gültigkeit bis einschl. Preisstufe 9 (Netz Ruhr-Lippe).
- mit Gültigkeit für den Tarifbereich Westfalen entsprechend 2.2.2.

FunTickets/FunAbos der Preisstufe 2/A/C gelten unabhängig von einer abweichenden Höchstpreisstufe innerhalb einer Stadt/Gemeinde für das gesamte Stadtgebiet.

Zwei FunTickets/FunAbos der Höchstpreisstufe 8 (Netz Münsterland) und Höchstpreisstufe 9 (Netz Ruhr-Lippe) ermöglichen die umfassende Nutzung aller Fahrmöglichkeiten, auch übergreifend. Entsprechendes gilt auch für Kombinationen von einem FunTicket/FunAbo Netz Münsterland-/ Netz Ruhr-Lippe mit einem FunTicket/FunAbo Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe. Gleiches gilt auch für die Kombination von FunTickets/FunAbos der Höchstpreisstufe 9 (Netz Ruhr-Lippe oder Preisstufe 8 Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe) mit einem FunTicket für das Gesamtnetz:

- Tariffraum „der Sechser“ mit Gültigkeit der Preisstufe 7 im Gesamtnetz
- Tariffraum Hochstift-Tarif mit Gültigkeit der Preisstufe 7 im Gesamtnetz

- Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd mit Gültigkeit der Preisstufe 5 im „Binnennetz mit Kragenbereich“

Für das FunAbo gelten die Abo-Bedingungen gem. Anlage 4.

### **4.3.3.3 Bedingungen für den Bezug von FlashTicket plus gültig für den Bereich des Ruhr-Lippe-Tarifs im Kreis Unna**

#### **4.3.3.3.1 Grundsatz**

Das FlashTicket plus ist ein persönliches MonatsTicket für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen im Kreis Unna, ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der Schulträger aus den Städten Selm und Werne sowie Schülerinnen und Schüler der Primarstufe. Ebenso sind Schülerinnen und Schüler mit Schulort in den Städten Schwerte, Lünen, Kamen, Bergkamen, Holzwickede, Unna und Wohnort im VRR-Tarifraum ausgeschlossen, wenn der betreffende Schulträger einen Vertrag mit einem VRR-Verkehrsunternehmen bzgl. der Abnahme von VRR-SchokoTickets abgeschlossen hat. Die Anspruchsberechtigung muss entsprechend § 7 Schulfinanzgesetz vorliegen.

Das FlashTicket plus ist gültig für Schul- und Freizeitfahrten.

Das FlashTicket plus ist nur im Abonnement gem. Anlage 4 der Tarifbestimmungen des Ruhr-Lippe-Tarifs erhältlich.

#### **4.3.3.3.2 Berechtigte**

Berechtigt zur Nutzung des FlashTicket plus sind alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II, die öffentliche, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen sowie eine in § 7 Abs. 2 Schulfinanzgesetz aufgeführte Schule besuchen, soweit sie Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten nach der Schülerfahrkostenverordnung haben.

Voraussetzung ist, dass der jeweilige Schulstandort innerhalb des Kreises Unna liegt.

Schülerinnen und Schüler der Schulträger aus den Städten Selm und Werne sowie Schülerinnen und Schüler der Primarstufe sind nicht zur Nutzung des FlashTicket plus berechtigt.

Grundvoraussetzung ist, dass der Schulträger die Anspruchsberechtigung geprüft und dem ausgebenden Verkehrsunternehmen auf dem Bestellschein bestätigt hat.

### 4.3.3.3 Gültigkeit

Das FlashTicket plus wird einheitlich als NetzTicket ausgegeben. Es kann zwischen verschiedenen Netzen entsprechend 2.2.1 der Tarifbestimmungen des Ruhr-Lippe-Tarifs gewählt werden. Netz Ruhr-Lippe gem. 2.2.1 a) = Kreise Unna, Soest, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Stadt Hamm inkl. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrsverbänden/Verkehrsgemeinschaften oder Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe gem. 2.2.1 b) = Kreise Unna, Soest, Coesfeld, Warendorf, Stadt Hamm, Stadt Münster.

Schülerinnen/Schüler mit Wohnort

- in den Kreisen Unna, Soest und der Stadt Hamm können zwischen dem Netz Ruhr-Lippe und dem Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe wählen.
- in den Kreisen Coesfeld, Warendorf und Münster erhalten das FlashTicket plus für das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe
- im Märkischen Kreis, Hochsauerlandkreis erhalten das FlashTicket plus für das Netz Ruhr-Lippe.

Das FlashTicket plus wird auf die Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Das FlashTicket plus gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Das FlashTicket plus gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches im angegebenen Monat ohne Zeiteinschränkung.

Das FlashTicket plus gilt vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats.

#### 4.3.3.3.4 Fahrpreise

Der monatliche Preis (Eigenanteil) für das FlashTicket plus ist aus der Fahrpreistafel des Ruhr-Lippe-Tarifs (Anlage 7 der Tarifbestimmungen) zu entnehmen. Die Preise werden entsprechend der nachfolgenden Regelung festgelegt:

Besuchen mehrere minderjährige Kinder einer Familie Schulen i.S.d. § 5 der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO), so werden entsprechend der gesetzlichen Regelung Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben, und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder: FlashTicket plus für das erste und zweite anspruchsberechtigte Kind pro Monat im Abo. Volljährige Kinder der Familie bleiben hierbei unberücksichtigt und zahlen dann den Preis für das FlashTicket plus (1. Kind). Der Eigenanteil entfällt für Schüler und Schülerinnen, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII geleistet wird und für dritte und weitere anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler.

#### 4.3.3.3.5 Sonstiges

Eine Erstattung wegen Nichtausnutzung nach Beginn der Geltungsdauer sowie die Benutzung der 1. Wagenklasse bei Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch mit AufpreisTickets, sind ausgeschlossen und begründen keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Jede Änderung/Manipulation des FlashTicket plus ist unzulässig und macht das Ticket ungültig.

Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend Abschnitt (7.5) der Beförderungsbedingungen erhoben.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verkehrsunternehmens, in dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.

## 4.3.3.4 Bedingungen für den Bezug von FlashTickets gültig für den Bereich des Ruhr-Lippe-Tarifs im Kreis Unna

### 4.3.3.4.1 Grundsatz

Das FlashTicket ist ein persönliches MonatsTicket für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen im Kreis Unna; ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der Schulträger aus den Städten Selm und Werne sowie Schülerinnen und Schüler der Primarstufe.

Das FlashTicket ist nur im Abonnement gem. Anlage 4 der Tarifbestimmungen des Ruhr-Lippe-Tarifs erhältlich.

### 4.3.3.4.2 Berechtigte

Berechtigt zur Nutzung des FlashTicket sind alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II, die öffentliche, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen sowie eine in § 7 Abs. 2 Schulfinanzgesetz aufgeführte Schule besuchen.

Voraussetzung ist, dass der jeweilige Schulstandort innerhalb des Kreises Unna liegt.

Schülerinnen und Schüler der Schulträger aus den Städten Selm und Werne sowie Schülerinnen und Schüler der Primarstufe sind nicht zur Nutzung des FlashTickets berechtigt.

Grundvoraussetzung ist, dass auf dem Bestellschein durch den Schulträger/Schule bestätigt wird, dass die Schülerin/Schüler eine Schule im Kreis Unna besucht.

### 4.3.3.4.3 Gültigkeit

Das FlashTicket wird einheitlich als NetzTicket ausgegeben. Es kann zwischen verschiedenen Netzen entsprechend 2.2.1 der Tarifbestimmungen des Ruhr-Lippe-Tarifs gewählt werden. Netz Ruhr-Lippe gem. 2.2.1 a) = Kreise Unna, Soest, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Stadt Hamm incl. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrsverbänden/Verkehrsgemeinschaften oder Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe gem. 2.2.1 b) = Kreise Unna, Soest, Coesfeld, Warendorf, Stadt Hamm, Stadt Münster.

## Schülerinnen/Schüler mit Wohnort

- in den Kreisen Unna, Soest und der Stadt Hamm können zwischen dem Netz Ruhr-Lippe und dem Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe wählen.
- in den Kreisen Coesfeld, Warendorf und Münster erhalten das FlashTicket für das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe
- im Märkischen Kreis, Hochsauerlandkreis erhalten das FlashTicket für das Netz Ruhr-Lippe.

Das FlashTicket wird auf die Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Das Ticket gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Das FlashTicket gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches

- montags bis freitags an Schultagen in NRW ab 14.00 Uhr bis 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – des folgenden Tages
- an Ferientagen in NRW, Rosenmontag sowie samstags, sonn- und feiertags ganztags ohne Zeiteinschränkung bis 5.00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3.00 Uhr – des folgenden Schultages

An beweglichen Ferientagen ist eine Nutzung vor 14.00 Uhr ausgeschlossen.

Der Zusatznutzen entsprechend 4.2.4.4 ist im FlashTicket nicht enthalten.

Das FlashTicket gilt vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats.

### 4.3.3.4.4 Sonstiges

Eine Erstattung wegen Nichtausnutzung nach Beginn der Geltungsdauer sowie die Benutzung der 1. Wagenklasse bei Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch mit AufpreisTickets, ist ausgeschlossen und begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Jede Änderung/Manipulation des FlashTickets ist unzulässig und macht das Ticket ungültig.

Das FlashTicket ist nicht übertragbar. Es gilt nicht für Fahrten von und zur Schule, Arbeits-, Ausbildungs- bzw. Praktikumsstelle. Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend Abschnitt (7.5) der Beförderungsbedingungen erhoben.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verkehrsunternehmens, in dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.

#### 4.3.4 SchulwegMonatsTicket

Zur Benutzung des SchulwegMonatsTickets sind Schüler gem. 4.3.1 Ziffer 1 und 2 berechtigt, wenn das Ticket von einem Schulwegkostenträger, der Schulgänge anbietet, welche den Bestimmungen des § 45a PBefG entsprechen, bestellt wird und die Bedingungen entsprechend Anlage 5 der Tarifbestimmungen anerkannt werden.

SchulwegMonatsTickets werden ausschließlich für die Verbindung Wohnung Schüler – Schule ausgegeben. Diese gelten montags – freitags an Schultagen des Landes NRW bis 19.00 Uhr sowie samstags an Schultagen bis 15.00 Uhr und berechtigen ausschließlich zu lehrplanmäßigen Unterrichtsfahrten. Der Fahrtantritt muss montags bis freitags bis 19.00 Uhr und samstags bis 15.00 Uhr erfolgen. Ein Umstieg ist mit dem SchulwegMonatsTicket nach den vorgenannten Zeiten nicht zulässig. Gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises über Notwendigkeit und Dauer der schulischen Nutzung darf die Sperrzeit von 19.00 Uhr (Mo.-Fr.) bzw. 15.00 Uhr (Sa.) überschritten werden. Abweichungen vom Standardschulweg bedürfen ebenfalls eines geeigneten Nachweises; hierbei darf jedoch kein Weg benutzt werden, der zu einer höheren Preisstufe führt, als die für die das SchulwegMonatsTicket ausgestellt ist.

An Berufsschulen existieren Ausbildungsgänge, bei denen ein Besuch von Praktikumsstätten an festen Wochentagen (z.B. montags und dienstags) in den Schulwochen anstelle des Schulbesuchs verbindlich vorgeschrieben ist. Hier besteht die Möglichkeit zur Ausgabe von SchulwegMonatsTickets für die notwendigen Relationen zwischen Wohnort und Schule bzw. Wohnort und Praktikumsstätte.

Gegebenenfalls kann die Abrechnung gegenüber dem Schulträger auf der Basis eines festgesetzten Mischpreises erfolgen, um besondere Preishärten abzumildern. Der Mischpreis des Schulweg-MonatsTickets errechnet sich aus den Preisstufen der notwendigen Relationen entsprechend dem Wochenanteil der jeweiligen Nutzung. Bei besonderen Konstellationen wird maximal die höhere Preisstufe (in der Regel die Schulweg-Relation) berechnet und für die zweite notwendige Verbindung ein separates SchulwegMonatsTicket ausgestellt.

In den Städten/Gemeinden des Kreises Unna, der Stadt Soest und der Stadt Arnsberg wird das SchulwegMonatsTicket der Preisstufe A (Umwelt) mit stadtbezogener Gültigkeit ausgegeben.

Für Städte/Gemeinden des Kreises Unna gilt die Preisstufe A (Umwelt) auch für zwei Preiszonen benachbarter Städte/Gemeinden. Darüber hinaus ist diese Regelung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gemäß Anhang 1.2 zulässig.

Die Preisstufe B (Umwelt) ist für den Kreis Unna gültig.

An allgemeinbildenden Schulen im Kreis Unna (ausgenommen sind Schulen der Primarstufe sowie Schulen der Schulträger aus den Städten Selm und Werne) wird kein SchulwegMonatsTicket ausgegeben, sondern das FlashTicket plus.

Weitere Einzelheiten sind in der Anlage 5 näher erläutert.

## 4.3.5 ZeitTickets für 1 Semester

### Grundsatz zum SemesterTicket

An Hochschulen und Studentenschaften kann ein Semesterticket als ZeitTicket mit unbeschränkter Fahrtzahl ausgegeben werden.

Berechtigt sind alle Hochschulen und Universitäten, die gemäß § 1 des Hochschulgesetzes NRW genannt sind, sowie alle staatlich anerkannten Hochschulen gemäß § 72 des Hochschulgesetzes NRW, die den geforderten Anforderungen entsprechen und dies nachweisen.



Dieses gilt auch für Hochschulen mit einem Standort außerhalb von NRW oder der VGM/VRL wenn am Standort der Hochschule der Münsterland-Tarif / der Ruhr-Lippe-Tarif anerkannt/ausgegeben wird.

Nicht berechtigt und somit ausgeschlossen sind Hochschulen und Fachhochschulen des Landes NRW, die ausschließlich Ausbildungsgänge für den öffentlichen Dienst anbieten.  
(siehe auch HG § 1 (1))

Für die Anerkennung und Gültigkeit werden gesonderte Verträge zwischen den Partnern des Tarifausschusses Ruhr-Lippe und autorisierten Vertretern der Hochschulen / Studierendenschaften abgeschlossen.

Der Erwerb ist grundsätzlich nach dem Solidarprinzip nur für die Gesamtheit aller eingeschriebenen Studenten möglich. In besonderen Fällen kann die Solidargemeinschaft durch die Verkehrsunternehmen in Abstimmung mit dem Tarifausschuss Ruhr-Lippe definiert werden.

GasthörerInnen, ZweithörerInnen sowie beurlaubte und exmatrikulierte Studierende, die von der Beitragspflicht der Studierendenschaft befreit sind, sind von der solidarischen Verpflichtung zur Abnahme ausgenommen. Weiterhin nicht zur Abnahme nach dem Solidarprinzip verpflichtet sind folgende Personengruppen:

Schwerbehinderte, mit Freifahrtberechtigung gem. Sozialgesetzbuch IX (§§ 145 ff.) die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke sind (entsprechend der Beitragsordnung der Hochschule),

Studierende, die spätestens 30 Tage nach Vorlesungsbeginn gegenüber der Hochschule nachweisen, dass sie für das laufende Semester beurlaubt sind,

Studierende, die sich im Rahmen ihres Studiums nachweislich länger als 4 Monate pro Semester außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets befinden, Studierende, die nach erfolgter Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung die Fahrtberechtigung verlieren.

DoktorandInnen, die nachweislich weder Erst- noch Zweitwohnsitz im Geltungsbereich des Semestertickets haben.

Es gilt der vertraglich vereinbarte Fahrpreis für das jeweilige Semester (6 Monate).

#### 4.3.5.1 SemesterTicket Ruhr-Lippe (NRW/VRL)

**SemesterTicket Fachhochschule Südwestfalen**  
**SemesterTicket SRH Fachhochschule Hamm**  
**SemesterTicket HSHL Hochschule Hamm-Lippstadt**  
**SemesterTicket FH BTK Fachhochschule Berliner Technische Hochschule**

An die Studentenschaft der Fachhochschule Südwestfalen mit Standort Soest und Iserlohn, an die Studierenden der SRH Fachhochschule Hamm, an die Studierenden der Hochschule Hamm-Lippstadt mit den Standorten Hamm und Lippstadt sowie an die Studierenden der Fachhochschule Berliner Technische Hochschule mit Standort Iserlohn wird das Semesterticket Ruhr-Lippe (VRL) als ZeitTicket mit dem Geltungsbereich „Netz Ruhr-Lippe“ gem 2.2.1 a) der Tarifbestimmungen ausgegeben.

Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen wird das SemesterTicket in den zuschlagfreien Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn) in der 2. Wagenklasse anerkannt.

Das SemesterTicket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Studentenausweis gültig. Eine Mitnahme von weiteren Personen ist ausgeschlossen (bis einschl. Sommersemester 2016).



**Zusatz zum Semesterticket Ruhr-Lippe (ab dem Wintersemester 2016/2017):**

**Inhabern eines SemesterTickets Ruhr-Lippe ist die kostenlose Mitnahme eines Kindes im Alter von 6 bis einschl. 14 Jahren im Geltungsbereich ohne Zeiteinschränkung gestattet.**



Zusätzlich erweitert sich die Mitnahmemöglichkeit im Bus in den Städten Hamm, Soest, Lippstadt und Iserlohn um eine weitere Person oder eines Fahrrades. Diese Regelung gilt an Werktagen ab 19:00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen ohne Zeiteinschränkung.

Bei einer Fahrausweiskontrolle ist der Hinweis des Fahrgastes auf die Mitnahme von zusätzlichen Personen/Fahrrad zwingend erforderlich. Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen/Fahrrad ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend 7.5 der Beförderungsbedingungen zu entrichten.

Inhaber eines Semestertickets Ruhr-Lippe sind von der Zahlung des NachtBus Aufpreises gem. 2.6 der Tarifbestimmungen im Geltungsbereich befreit.

#### 4.3.5.2 SemesterTicket Paderborn

An die Studentenschaft der Universität mit dem Standort Paderborn, der Katholischen Hochschule Paderborn und der Theologischen Fakultät Paderborn wird das SemesterTicket als ZeitTicket mit unbeschränkter Fahrtenzahl ausgegeben.

Der räumliche Geltungsbereich im Bus erstreckt sich auf das Gesamtnetz der Kooperationsräume Soest, Hochsauerlandkreis und die kreisfreie Stadt Hamm sowie auf die WB-Linien R11 Abschnitt Lippstadt-Warendorf, 312 Vermold-Warendorf und 316 Harsewinkel-Warendorf.

Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen wird das SemesterTicket Paderborn in den zuschlagfreien Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn) in der 2. Wagenklasse auf folgenden Kursbuchstrecken bzw. -streckenabschnitten anerkannt:

Kbs 400, Hamm – Bielefeld  
Kbs 430, Hamm – Warburg  
Kbs 431, Unna – Soest  
Kbs 435, Fröndenberg – Warburg  
Kbs 437, Unna – Fröndenberg  
Kbs 455, Münster – Unna

## 4.3.5.3 SemesterTicket Münster (NRW/VGM)

An die Studentenschaft der folgenden Universitäten/Hochschulen:

Westfälische Wilhelm-Universität Münster  
Fachhochschule Münster  
KatHo NRW Münster  
Kunstakademie Münster  
Philosophisch-Theologische Hochschule Münster

wird das Semesterticket Münster als ZeitTicket mit folgendem Geltungsbereich ausgegeben:

- im Münsterland (Stadt Münster, Stadt Hamm, Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf)
- in Ruhr-Lippe (Kreise Soest und Unna)
- in ausgewählten ein- bzw. ausbrechenden VGM-Buslinien in angrenzende Städte und Gemeinden des Münsterland-Tarifraumes

Zusätzlich wird der Geltungsbereich auf Teilstrecken der Eisenbahnverkehrsunternehmen in den Kooperationsräumen 1 (VRR), 6 (OWL) und 7 (NPH) ausgeweitet.

Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen wird das SemesterTicket in den zuschlagfreien Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (RegionalExpress, RegionalBahn und S-Bahn) in der 2. Wagenklasse auf folgenden Kursbuchstrecken bzw. -streckenabschnitten anerkannt:

- Kbs 400, Hamm – Bielefeld
- Kbs 406, Münster – Rheda-Wiedenbrück
- Kbs 407, Münster – Gronau – Enschede
- Kbs 408, Münster – Coesfeld
- Kbs 410/455, Abschnitt Münster (Westf) Hbf – Hamm (Westf) – Schwerte (Ruhr)
- Kbs 411, Münster (Westf) Hbf – Dortmund Hbf
- Kbs 412, Dortmund Hbf – Gronau (Westf) – Enschede
- Kbs 375, Abschnitt Rheine – Osnabrück Hbf
- Kbs 385, Abschnitt Münster (Westf) Hbf – Osnabrück Hbf

- Kbs 395, Abschnitt Münster (Westf) Hbf – Rheine – Lingen (Ems)
- Kbs 415, Abschnitt Dortmund Hbf – Hamm (Westf)
- Kbs 423, Abschnitt Coesfeld (Westf) – Reken
- Kbs 425, Abschnitt Münster (Westf) Hbf – Recklinghausen Hbf
- Kbs 430, Abschnitt Hamm (Westf) – Paderborn Hbf
- Kbs 431, Abschnitt Holzwickede – Soest
- Kbs 433, Abschnitt Schwerte (Ruhr) – Ergste
- Kbs 435, Abschnitt Schwerte (Ruhr) – Wickede (Ruhr)
- Kbs 437, Abschnitt Unna – Fröndenberg
- Kbs 450.4, Abschnitt Unna – Massen

Das SemesterTicket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Studentenausweis gültig



Zusatz zum Semesterticket Münster (bis einschließlich Sommersemester 2016):

Inhabern eines SemesterTickets Münster / NRW-SemesterTickets ist die kostenlose Mitnahme einer weiteren Person oder eines Fahrrades in den Bussen im Stadtgebiet Münster an Werktagen ab 19 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ohne Zeiteinschränkung gestattet.

Bei einer Fahrausweiskontrolle ist der Hinweis des Fahrgastes auf die Mitnahme von zusätzlichen Personen zwingend erforderlich. Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend 7.5 der Beförderungsbedingungen zu entrichten.

Im übrigen Geltungsbereich des SemesterTickets ist eine kostenlose Mitnahme einer weiteren Person oder eines Fahrrades nicht gestattet.

Inhaber eines Semestertickets Münster sind von der Zahlung des NachtBus Aufpreises gem. 2.6 der Tarifbestimmungen bei Fahrten innerhalb der Stadt Hamm sowie in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf befreit. Diese Befreiung gilt auch für darüber hinausgehende Verkehre auf ausgewählten Buslinien.



Zusatz zum Semesterticket Münster (ab dem Wintersemester 2016/2017):

Inhabern eines SemesterTickets Münster ist die kostenlose Mitnahme eines Kindes im Alter von 6 bis einschl. 14 Jahren im Geltungsbereich ohne Zeiteinschränkung gestattet.

Zusätzlich erweitert sich die Mitnahmemöglichkeit im Bus in den Städten Münster, Bocholt, Rheine, Hamm, Soest und Lippstadt um eine weitere Person oder eines Fahrrades. Diese Regelung gilt an Werktagen ab 19:00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen ohne Zeiteinschränkung.

Bei einer Fahrausweiskontrolle ist der Hinweis des Fahrgastes auf die Mitnahme von zusätzlichen Personen/Fahrrad zwingend erforderlich. Bei einer späteren Feststellung von mitreisenden Personen/Fahrrad ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend 7.5 der Beförderungsbedingungen zu entrichten.

Inhaber eines Semestertickets Münster sind von der Zahlung des NachtBus Aufpreises gem. 2.6 der Tarifbestimmungen im Geltungsbereich befreit.

#### 4.3.5.4 Gültigkeit des VRR-SemesterTickets im Tarifraum Ruhr-Lippe

Gem. des VRR-Tarifs (Handbuch für Tarif und Vertrieb entsprechend B.4.9) gelten VRR-SemesterTickets **für Bus und Bahn** im Bereich der Übergangsregelungen Ruhr-Lippe-Tarif/VRR in den Städten/Gemeinden Schwerte, Lünen, Kamen, Bergkamen, Holzwickede und Unna.

In allen weiteren Städten/Gemeinden des Ruhr-Lippe-Tarifs findet das VRR-SemesterTicket keine Anwendung für Bus und Bahn.

#### 4.3.5.5 Gültigkeit des NRW-SemesterTickets im Tarifraum Ruhr-Lippe

Das NRW-SemesterTicket wird im gesamten Tarifraum Ruhr-Lippe in allen Bussen und Bahnen entsprechend der NRW-Tarifbestimmungen Anhang 6 anerkannt. Das NRW-SemesterTicket beinhaltet im Tarifraum Ruhr-Lippe keine kostenlose Mitnahmemöglichkeit von zusätzlichen Personen/Fahrrädern.

## 5. Unentgeltliche Beförderung

### 5.1 Beförderung von Schwerbehinderten

#### 5.1.1 Grundsätze

Die nach dem Sozialgesetzbuch IX (§§ 145 ff.) berechtigten Personen werden bei Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises unentgeltlich befördert.

Ausweis, Beiblatt und Wertmarke haben nur zusammen die Funktion eines Fahrausweises und sind rechtlich als Inhaberpapier im Sinne des § 807 BGB anzusehen. Sie sind bei Fahrtantritt mit kontrolliertem Einstieg und bei Kontrollen unaufgefordert vorzuzeigen.

Für diesen Personenkreis ist auch die Mitnahme von Handgepäck, eines mitgeführten Krankenfahrstuhls, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels und der Haltestellen dies zulässt, sowie sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führhundes unentgeltlich.

Unabhängig von der unentgeltlichen oder bezahlten Beförderung eines Schwerbehinderten hat die nach dem Schwerbehindertenausweis notwendige Begleitperson (Kennz. B) in jedem Fall Anspruch auf unentgeltliche Beförderung.

#### 5.1.2 Geltungsbereich im Tarifraum Ruhr-Lippe

Freie Fahrt wird, unabhängig vom Wohnsitz, im gesamten Netz Ruhr-Lippe gewährt. Dies gilt für das komplette Bus und Schienenahverkehrsangebot.

Im weiteren sind auch alle angrenzenden Verbünde und Gemeinschaften einbezogen.

Dort wo keine Verbünde oder Gemeinschaften angrenzen, kann der Schwerbehinderte von seinem Wohnort aus gem. §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – im Rahmen des „50 KM-Radius“ unentgeltlich im Nahverkehr in der 2. Klasse fahren.

## 5.2 Beförderung von Polizeibeamten

Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform werden innerhalb der Netze Ruhr-Lippe und Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe frei befördert. Im Schienenpersonennahverkehr gilt dies nur für die 2. Klasse.

Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

Polizeibeamte in Zivil sind in diese Freifahrtregelung nicht einbezogen.

## 6. Beförderung von Tieren, Gegenständen und Fahrrädern

### 6.1 Tiere und Gegenstände

Die Beförderung von Tieren und Gegenständen erfolgt entsprechend der Abschnitte 9.3/9.4 der Beförderungsbedingungen.

### 6.2 Fahrräder

Die Fahrradbeförderung erfolgt entsprechend Abschnitt 9.5 der Beförderungsbedingungen. Ergänzend zu 9.5.2 der Beförderungsbedingungen werden Fahrräder zusätzlich im Bus befördert, wenn es die Platzkapazitäten des Fahrzeuges erlauben.

Für die Beförderung von Fahrrädern ist der in der Fahrpreistafel des Ruhr-Lippe-Tarifs enthaltene Fahrpreis (FahrradTagesTicket/FahrradMonatsTicket) zu entrichten. Fahrrad MonatsTickets sind auch im Abo gem. Anlage 4 der Tarifbestimmungen erhältlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen für EinzelTickets (4.1.1 der Tarifbest.) bzw. MonatsTickets (4.2.3.1 der Tarifbest.)

Das im Rahmen des NRW-Tarifes ausgegebene FahrradTagesTicket NRW gilt auch in Verbindung mit einem Ticket des Ruhr-Lippe-Tarifes im Tarifraum Ruhr-Lippe. Das FahrradTagesTicket NRW gilt jeweils für ein Fahrrad für beliebig viele Fahrten am jeweiligen Geltungstag.



## 7. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Es wird unter den Voraussetzungen des Abschnitt 7.5 der Beförderungsbedingungen erhoben.

## 8. Anerkennung von Schienenfahrausweisen der DB AG

Die Anerkennung von Schienenfahrausweisen der DB AG wird gem. Anlage 3 vorgenommen.

## 9. Übergangsregelungen

Für Fahrten in das Verkehrsgebiet von Nachbarunternehmen bzw. benachbarten Verkehrsgemeinschaften oder Verbänden werden gem. den **Anlagen 11–16** der Tarifbestimmungen Übergangsregelungen angewendet.

## 10. Verzeichnis der Linien und Linienabschnitte, auf denen außerhalb der Kooperationsräume der Ruhr-Lippe-Tarif und seine Bedingungen angewendet werden:

Linien-Nr.	Verkehrsträger	Linien bzw. Linienabschnitt im VRS-Tarifgebiet
55	MVG/BRS	Kupferberg Abzw. Kreuzberg - Wipperfürth, Neumarkt Für Fahrten innerhalb Wipperfürths gilt der VRS-Tarif
134	BRS	Schwenke-Radevormwald, Busbahnhof

## 11. Verzeichnis der Linien und Linienabschnitte, auf denen außerhalb von NRW PauschalpreisTickets des NRW-Tarifs im ÖSPV anerkannt werden:

Linie	von-	nach	über-	Bemerkungen
R 46	Medebach	Willingen	Hessen	RegioBus
382	Brilon	Willingen	Hessen	
N 7	Medebach	Willingen	Hessen	NachtBus
397	Marsberg	Bad Arolsen	Hessen	

### Anhang 1.0 der Tarifbestimmungen

- **Preisstufe Kreis**  
(wird jeweils gesondert ausgegeben)

### Anhang 1.1 der Tarifbestimmungen

- **Preiszonenepläne pro Stadt/Gemeinde**  
(werden jeweils gesondert herausgegeben)

### Anhang 1.2 der Tarifbestimmungen

- **Preisstufenübersicht pro Stadt/Gemeinde**  
(wird jeweils gesondert herausgegeben)